



## 12 goldene Regeln für Weinbergsrundfahrten

**Sehr geehrte Anbieter von Weinbergsrundfahrten im Rahmen des Brauchtums,**  
wir haben für Sie die zwölf wichtigsten „goldenen“ Regeln für die allseits beliebten Rundfahrten zusammengestellt:

- Sie sind **örtlich ansässiger** Winzer oder Landwirt, waren Winzer oder Landwirt oder führen einen Wein- oder Landwirtschaftsbaubetrieb und bewirtschaften Weinberge oder Felder.
- Sie nutzen Ihren **eigenen Fuhrpark**, d. h. landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger, die über eine Betriebserlaubnis und ein aktuell gültiges Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen verfügen. Die (auch kostenlose) Überlassung von Fahrzeugen durch andere/an andere Personen ist nicht zulässig.
- Sie erheben nur Fahrtkosten die **kostendeckend** sind und **keinen Gewinn** erbringen.
- Sie haben Ihre Fahrzeuge für Fahrten im Rahmen des Brauchtums **versichert** und können dies nachweisen.
- Sie **informieren interessierte Personen über den Weinbau bzw. landwirtschaftliche Produktionsweisen** und fahren nicht aus touristischen Beweggründen.
- Sie führen **maximal 30 Fahrten im Jahr** durch. (Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl entsteht unmittelbar eine Gewerblichkeit **aller** durchgeführten Fahrten und in Folge dessen ein strafrechtlicher Verstoß)
- Sie fahren **nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n)**, in der Ihr Betrieb seinen Betriebssitz hat oder in der Sie Flächen bewirtschaften. (Diese sind im Vorfeld mind. 2 Werktage vor Fahrtbeginn anzuzeigen)
- Sie **starten die Fahrten am Weingut / landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und enden dort.**
- Sie nutzen nur einen **einzigsten Anhänger** pro Gespann zur Personenbeförderung, auf dem höchstens die Personenzahl befördert werden, die im Gutachten festgelegt ist, **maximal jedoch 24 Personen**. (pro angemeldete Fahrt max. 2 Gespanne)
- Sie stellen sicher, dass die Fahrzeugführerin, der Fahrzeugführer mindestens im Besitz der erforderlichen **Fahrerlaubnis (L oder T)** ist und das **18. Lebensjahr vollendet** hat.
- Sie sorgen dafür, dass die Fahrten **nicht bei Dunkelheit, nicht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr** und **nicht an Sonn- und Feiertagen** durchgeführt werden.
- Sie tragen Sorge dafür, dass **von der Rundfahrt und den Teilnehmern keine Beeinträchtigungen für Personen und/oder die Umwelt** ausgehen (keine Lärmbelästigung und keine Abfälle verbreiten und insbesondere keine offensichtlich angetrunkene Personen zu befördern)

Im Übrigen verweisen wir auf unser Merkblatt für Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen des Brauchtums sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrecht).

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
RHEIN-SELZ**

